

16.11.2021

Stellungnahme

der Verbraucherzentrale Bremen e. V.

zum

VORSCHLAG VOM RUNDFUNKRAT VON RADIO
BREMEN „**TELEMEDIENÄNDERUNGSKONZEPT DES
TELEMEDIENANGEBOTS VON RADIO BREMEN**“ IM
RAHMEN DES DREISTUFENTESTVERFAHRENS

Das zu kommentierende Telemedienkonzept sowie weitere Informationen finden sich unter
<https://www.radiobremen.de/ueber-uns/gremien/dreistufentest-verfahren-100.html>

Dr. Annabel Oelmann
Vorständin
Verbraucherzentrale Bremen e. V.
Altenweg 4
28195 Bremen
vorstand@vz-hb.de
www.verbraucherzentrale-bremen.de

1. Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk tritt mit seinen Angeboten als Dienstleister der demokratischen Daseinsvorsorge auf. Als wichtiger Bestandteil des deutschen Mediensystems bildet er die Meinungsvielfalt einer pluralistischen Gesellschaft ab, die einem rasanten Medienwandel ausgesetzt ist, ihn zugleich vorantreibt und fortwährend Daten produziert. Die (datenproduzierenden) Mediennutzer:innen und Rundfunkbeitragszahler:innen sind dabei vor allem auch: Verbraucher:innen. Für sie fungiert Radio Bremen als Vermittler gerade auch wirtschafts- und verbraucherbezogener Themen, als Multiplikator im Themenbereich der unabhängigen Verbraucheraufklärung, -information und -bildung, aber ebenso als Empfänger von Nutzer:innendaten.

Die Verbraucherzentrale begrüßt vor dem Hintergrund der geänderten Medienumgebung ausdrücklich, dass die Neuregelung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – ermöglicht durch die 22. Novelle des Rundfunkstaatsvertrags (inzwischen Medienstaatsvertrag) – nun umgesetzt wird.

Die Verbraucherzentrale Bremen bittet den Rundfunkrat von Radio Bremen, ihre nachstehenden Ausführungen über das Telemedienänderungskonzept im Rahmen seiner Dreistufentest-Beratungen zu berücksichtigen.

Der verfassungsrechtlich vorgegebene Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, einen Beitrag zur individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu leisten und so zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen beizutragen, ist auch und gerade angesichts der digitalen Entwicklung sowie der gesellschaftlichen Diskurse weiterhin wichtig. Dieser Auftrag muss jedoch fortlaufend gegenüber denjenigen, die ihn durch ihre Beiträge finanzieren, legitimiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Bestands-, Entwicklungs- und Finanzierungsgarantie entwickelt. Aus beiden Quellen heraus ergibt sich die Notwendigkeit, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Erfüllung der Aufgaben auch angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie den Änderungen des Nutzungsverhaltens zu ermöglichen.

Der Vorschlag umfasst folgende wesentlichen Änderungen der im Juni 2010 (Telemedienkonzept Radio Bremen) und Mai 2016 (Telemedienkonzept für das crossmediale Jugendangebot Bremen NEXT) genehmigten Telemedienkonzepte:

- die Bereitstellung eigenständiger audiovisueller Inhalte in Telemedienangeboten ("**online only**") sowie
- die Verbreitung der **Angebote auf Drittplattformen**, um insbesondere jüngere Zielgruppen zu erreichen sowie
- die zeitgemäße **Anpassung der Verweildauern** in den Telemedienangeboten an die derzeitigen Nutzungsbedürfnisse und -gewohnheiten.

2. Bereitstellung von eigenständigen audiovisuellen Inhalten

In einer pluralistischen Gesellschaft ist es für den öffentlich-rechtliche Rundfunk unabdingbar, generationenübergreifend möglichst viele gesellschaftliche Gruppen zu erreichen. Auch mit Blick auf die jüngere Always-On-Generation begrüßt die

Verbraucherzentrale die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Online-Only-Inhalte in einer für viele Mediennutzer:innen gewohnten Medienumgebung, die häufig nicht mehr auf den Konsum linearer Inhalte ausgerichtet ist. Sicherlich bieten die mit Online-Only-Inhalten einhergehenden geänderten Darstellungs- und Erzählformen mannigfaltige Möglichkeiten, Themen des Verbraucherschutzes journalistisch hochwertig recherchiert aufzubereiten. Zuvorderst – aber längst nicht ausschließlich – scheinen sich solche Formen für Verbraucher:innen-Themen, die das Netz betreffen (z.B. Datenschutz, AGB, Sicherheit, Werbung, Onlineshopping), anzubieten.

Die Digitalisierung, die Konvergenz der Medien sowie die Änderung der Kommunikations- sowie Informationswege haben die Rahmenbedingungen auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verändert. **Die Veränderung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote weg von einer nur das lineare Angebot ergänzenden Information hin zu eigenständigen audiovisuellen Inhalten ist eine wichtige und richtige Weichenstellung.**

3. Präsenz auf Drittplattformen sowie in sozialen Medien

Gemäß den vorstehenden Ausführungen können wir nachvollziehen, warum die Verbreitung des Programms von Radio Bremen auf Drittplattformen notwendig ist: Wenn Nutzer:innengruppen sich vornehmlich auf Drittplattformen bewegen, sollten sie in ihrer alltäglichen Medienumgebung angesprochen werden, anders scheint die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags kaum möglich zu sein. Die Verbraucherzentrale weist jedoch darauf hin, dass dabei die Erfordernisse des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und der Vermeidung von Werbung und Sponsoring zu beachten sind. Sie begrüßt, dass das Telemedienänderungskonzept von Radio Bremen entsprechende Abschnitte enthält.

Im Sinne der datengenerierenden Verbraucher:innen möchte die Verbraucherzentrale an dieser Stelle die Frage aufwerfen, wie Radio Bremen gedenkt, die Verbraucher:innen von Drittplattformen auf die hauseigenen Telemedienangebote umzuleiten, sind doch populäre Drittplattformen in der Vergangenheit durch rechtswidrige AGB und zahlreiche Datenskandale aufgefallen. Es wird davon ausgegangen, dass Radio Bremen bei der Datensammlung und -nutzung stets den Datenschutz in den Vordergrund stellt, den Nutzer:innen seinen Umgang mit Daten transparent macht und im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nur jene Daten nutzt, die für die Generierung eines gemeinwohlorientierten Angebots notwendig sind.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass die Angebote auf Drittplattformen nicht zu Lasten der Angebote auf eigenen Plattformen gemacht werden sollten. Viele der Drittplattformen sind zugangsbeschränkt. Nutzer:innen müssen sich anmelden und die dort gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen akzeptieren. Es sind überwiegend private Unternehmen, die sich über die Auswertung der Nutzerdaten und Werbung finanzieren. Die Nutzung solcher Plattformen darf nicht zur Voraussetzung der Teilhabe an den Angeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sein. Das unterstellt auch, dass die Nutzer:innen ein gleichermaßen attraktives Angebot und die Möglichkeit zur Kommunikation über die eigenen öffentlich-rechtlichen Plattformen erhalten.

4. Zeigemäße Anpassung der Verweildauern

Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt die Verlängerung der Verweildauern des Telemedienangebots von Radio Bremen. Dass bereits finanzierte Inhalte depubliziert werden, widerspricht den Erwartungen und Nutzungsgewohnheiten der Verbraucher:innen. Darum fordert die Verbraucherzentrale, dass den Nutzer:innen permanenter Zugang zu so vielen Inhalten wie möglich gewährt wird und bittet darum, die zeit- und kulturgeschichtlichen Archive in diesem Sinne möglichst breit aufzustellen. Darüber hinaus ist die fünfjährige Verweildauer von Bildungsinhalten u.a. aus den Bereichen politische Bildung, Umwelt sowie Arbeit und Soziales positiv hervorzuheben. Die Verbraucherzentrale geht davon aus, dass Inhalte aus dem Bereich Verbraucherschutz darunterfallen.

Im Bereich Verbraucherschutz gibt es viele gut recherchierte und aufbereitete Beiträge durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Verbraucher:innen recherchieren dann, wenn sie eine Konsumententscheidung treffen wollen oder müssen, oder ein Problem mit einem Anbieter haben. Genau dann suchen sie im Netz nach Informationen. Die permanente Verfügbarkeit von diesen Beiträgen dient somit auch der Verbraucherinformation.

5. Weitere Anmerkungen

Dass die **Vertiefung der Vernetzung** von Radio Bremen mit gemeinwohlorientierten Akteur:innen über Verlinkungen angestrebt wird, ist positiv hervorzuheben; die Verbraucherzentrale Bremen verfügt über ein Onlineangebot, das der Beratung der Verbraucher:innen dient.

Den **Empfehlungs- und Personalisierungsmöglichkeiten** steht die Verbraucherzentrale kritisch gegenüber. Deshalb ist es wichtig, dass diese wie vorgeschlagen freiwillig ist. Wir begrüßen, dass die Daten nicht an Dritte zur Nutzung weitergegeben werden sollen oder anderweitig kommerziell verwendet werden sollen und dass Nutzer:innen die Möglichkeit haben, ihre Daten zu löschen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass keine einschränkende Entscheidung für die Nutzer:innen getroffen werden. Deshalb begrüßen wir außerordentlich, dass die Erschließung der Vielfalt des Angebots die zentrale Anforderung an die Algorithmen in den digitalen Angeboten sein soll. Hier wünschen wir uns die Ergänzung, dass die zentrale Anforderung regelmäßig evaluiert wird.

Inhalte, die mit einer **Creative-Commons-Lizenz** versehen werden, sind aus Verbraucher:innen-Perspektive wünschenswert, der Ausbau solcher Inhalte bei Radio Bremen wird begrüßt.

Barrierefreiheit: Die Verbraucherzentrale begrüßt es, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen durch die Gestaltung der Angebote besonders berücksichtigt werden sollen.

Verlinkungen: In diesem Punkt teilt die Verbraucherzentrale Bremen den Vorschlag nicht. Aus unserer Sicht sollten Verlinkungen eine Ergänzung oder Vertiefung darstellen und nicht frei wählbar sein ohne jeglichen Bezug. Wir halten das Verbot von Verlinkungen auf unmittelbare Kauforderungen für wichtig und finden, dass die Aufweichung für eigene kommerzielle Tochtergesellschaften nicht erfolgen sollte.

6. Zusammenfassung

Die Verbraucherzentrale Bremen bewertet das von Radio Bremen vorgelegte Telemedienänderungskonzept (Stand September 2021) positiv. Die Bereitstellung von Online-Only-Inhalten, die Verbreitung der Angebote über Drittplattformen und die Anpassung der Verweildauern leisten einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Markt und befriedigen die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft, einer Gesellschaft, die vermehrt digitale und datengetriebene Wege beschreitet. Radio Bremen sollte als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, die dem Gemeinwohl (u.a. als Vermittler von Verbraucher:innen-Themen) verpflichtet ist, aktiv an der Gestaltung dieser Wege teilhaben. Insbesondere die Verlängerung der Verweildauern ist positiv hervorzuheben. Bei der Verbreitung von Inhalten über Drittplattformen und als Nutzer von Verbraucher:innendaten ist Radio Bremen aufgefordert, höchste Datenschutzstandards anzulegen.

In dem Punkt **Verlinkungen** teilt die Verbraucherzentrale Bremen den Vorschlag nicht. Aus unserer Sicht sollten Verlinkungen eine Ergänzung oder Vertiefung darstellen und nicht frei wählbar sein ohne jeglichen Bezug. Wir halten das Verbot von Verlinkungen auf unmittelbare Kaufforderungen für wichtig und finden, dass die Aufweichung für eigene kommerzielle Tochtergesellschaften nicht erfolgen sollte.
